

Rechtsgrundlagen der Lehrlingsausbildung

schnell und bequem zum Lehrvertrag
das neue Online-Service der WKOÖ
„tagfertig“-Garantie inklusive
www.lehrvertrag.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

- 1.1. Das „Duale System“
- 1.2. Lehrlingsstellen
- 1.3. Lehrling
- 1.4. Ausländer als Lehrlinge
- 1.5. Lehrberufsliste
- 1.6. Berufsbild
- 1.7. Berufsfremde Arbeiten
- 1.8. Verwandte Lehrberufe
- 1.9. Doppellehre
- 1.10. Lehre und Matura

2. Voraussetzungen der Lehrlingsausbildung

- 2.1. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen
- 2.2. Verhältniszahlen
- 2.3. Lehrberechtigter
- 2.4. Ausbildungsverbund
- 2.5. Auflage
- 2.6. Ausbilder / Ausbildungsleiter/Ausbilderkurs

3. Der Lehrvertrag

- 3.1. Inhalt/Zusatzvereinbarungen
- 3.2. Pflichten aus dem Lehrvertrag
- 3.3. Lehrvertragsanmeldung
- 3.4. Lehrvertragseintragung (= Protokollierung)
- 3.5. Verweigerung der Eintragung
- 3.6. Lehrlingsentschädigung
- 3.7. Urlaub
- 3.8. Weiterverwendungszeit (= Behaltezeit)

4. Die Berufsschule

- 4.1. Anmeldung
- 4.2. Organisationsformen
- 4.3. Berufsschulpflicht
- 4.4. Berufsschulkosten
- 4.5. Sprengelzwang

5. Beendigung des Lehrverhältnisses

- 5.1. Ablauf der Lehrzeit
- 5.2. Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses
 - 5.2.1. Auflösung während der Probezeit
 - 5.2.2. Einvernehmliche Auflösung
 - 5.2.3. Auflösung durch den Lehrberechtigten
 - 5.2.4. Auflösung durch den Lehrling
 - 5.2.5. außerordentlichen Auflösung (15a BAG) - Ausbildungsübertritt
- 5.3. Lehrzeugnis

6. Lehrabschlussprüfung

- 6.1. Prüfungsordnung
- 6.2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung
- 6.3. Ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung
- 6.4. Vorzeitiges Antreten zur Lehrabschlussprüfung

7. Integrative Berufsausbildung

- 7.1. Verlängerbare Lehrverhältnisse oder Ausbildung in Teilqualifikationen
- 7.2. Wer kommt für die integrative Berufsausbildung in Frage?
- 7.3. Was bedeutet verlängerbare Lehrausbildung?
- 7.4. Was bedeutet Teilqualifizierung?
- 7.5. Wer sind die Ansprechpartner?
- 7.6. Wie läuft die integrative Berufsausbildung ab?

8. Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJGB)

- 8.1. Geltungsbereich
- 8.2. Ruhepausen
- 8.3. Überstunden
- 8.4. Nachtruhe
- 8.5. Verbot der Akkordarbeit
- 8.6. Jugendlichenverzeichnis

1. Einleitung

1.1. *Duales System*

Die Lehrlingsausbildung erfolgt in Österreich in Form des dualen Systems, das heißt die Ausbildung erfolgt einerseits im Lehrbetrieb und andererseits in der Berufsschule und ist im Berufsausbildungsgesetz (BAG) geregelt.

1.2. *Lehrlingsstellen*

Im übertragenen Wirkungsbereich des Staates sind bei den Wirtschaftskammern Lehrlingsstellen eingerichtet. Diesen kommt funktionell Behördencharakter zu.

Die Lehrlingsstellen sind Berufsausbildungsbehörden 1. Instanz.

Die Lehrlingsstellen haben u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind und Überwachung der Lehrlingsausbildung
- Eintragung (Protokollierung) der Lehrverträge
- Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen
- im Falle der Einrichtung eines Ausbildungsverbundes haben die Organe der Lehrlingsstelle diesen zu überwachen
- Betreuung der Lehrlinge in Angelegenheiten der Berufsausbildung
- Gewährung der Einsichtnahme in die Lehrberufsliste, die Ausbildungsordnung sowie die Prüfungsordnung

1.3. *Lehrling*

Lehrlinge sind Personen, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (9. Schuljahr) und aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes in einem Lehrbetrieb fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden (§ 1 BAG). Lehrlinge sind Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsvertragsrechts, daher kommen Vorschriften wie das Urlaubsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Mutterschutzgesetz usw. zur Anwendung.

1.4. *Ausländer als Lehrlinge*

Ausländer (ausgenommen EWR-Bürger) dürfen nur dann als Lehrlinge eingestellt werden, wenn eine Beschäftigungsbewilligung (vom Dienstgeber zu beantragen) bzw. ein Befreiungsschein gemäß Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegt. Diese muss bereits vor Lehrzeitbeginn vom Lehrberechtigten bei dem zuständigen Arbeitsmarktservice beantragt werden und wird für die Dauer der Lehrzeit inkl. Weiterverwendungszeit ausgestellt.

1.5. *Lehrberufsliste*

Nur die in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufe (ca. 226) können im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung erlernt werden. Die Lehrberufsliste enthält die geschlechtsspezifische Bezeichnung der Lehrberufe in alphabetischer Reihenfolge

- die Dauer der Lehrzeit,
- die verwandten Lehrberufe sowie
- das jeweilige Ausmaß der Verwandtschaft

Link zur Lehrberufsliste:

<http://www.bmwfj.gv.at/Berufsausbildung/LehrberufeInOesterreich/ListeDerLehrberufe/Seiten/liste.aspx>

1.6. *Ersatz von Lehrzeiten aufgrund schulmäßiger Ausbildung*

Sollten Anrechnungen auf Grund von Schulbesuchen erwünscht sein, so ist dies über Antrag an den Landesausbildungsbeirat möglich. Es können nur solche Ausbildungen berücksichtigt werden, die mindestens 10 Schulstufen erfolgreich abgeschlossen wurden. Der Landesausbildungsbeirat entscheidet über den Antrag.

1.7. Berufsbild

Die Ausbildungsvorschriften für die jeweiligen Lehrberufe enthalten das Berufsbild. Darin werden, gegliedert nach Lehrjahren, alle wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, welche dem Lehrling während der Lehrzeit zu vermitteln sind, aufgezählt. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen. Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, dem Lehrling spätestens bis zum Ende des jeweiligen Lehrjahres die im Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.

1.8. Berufsfremde Arbeiten

Nicht jede Tätigkeit, die nicht im Berufsbild steht kann deshalb auch verweigert werden (das Berufsbild steckt nur den Mindestrahmen ab). Natürlich darf der Lehrling auch zu den für die Ausbildung seines Berufes erforderlichen Hilfsverrichtungen herangezogen werden. Solche Arbeiten dürfen allerdings immer nur im untergeordneten Ausmaß erfolgen und nicht auf Kosten der Ausbildung gehen.

Es ist nicht gestattet, vom Lehrling Arbeiten zu verlangen, die mit dem Wesen seines Berufsbildes unvereinbar sind. Solche sogenannte berufsfremde Arbeiten sind vom Lehrling fernzuhalten.

Link zum Arbeitsinspektorat:

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Personengruppen/Jugendliche/default.htm>

1.9. Verwandte Lehrberufe

Verwandte Lehrberufe sind solche Lehrberufe, bei denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Die Verwandtschaft der Lehrberufe spielt bei der Lehrabschlussprüfung bzw. beim Lehrberufswechsel eine Rolle und ist in der Lehrberufsliste geregelt.

1.10. Doppellehre

Es ist möglich, zwei Lehrberufe gleichzeitig zu erlernen, allerdings nur dann, wenn die beiden Lehrberufe nicht voll verwandt sind und die Ausbildung bei ein und demselben Lehrberechtigten erfolgt. Die Dauer der Lehrzeit beträgt bei einer Doppellehre zumeist vier Jahre (Hälfte der Gesamtlehrzeit beider Lehrberufe vermehrt um ein Jahr, höchstens jedoch vier Jahre).

Nicht möglich ist eine Erlernung von zwei unterschiedlichen Modullehrberufen.

1.11. Lehre mit Matura

- Aufwertung der dualen Ausbildung
- Erstmals wird in Österreich das im Berufsleben erworbene Praxiswissen mit schulischem Theoriewissen formell gleichgestellt
- Parallel zur Lehre wird kostenfrei die Berufsmatura ermöglicht.

Durch die Einführung der Berufsmatura (Berufsreifeprüfung - BRP) wurde das duale Ausbildung aufgewertet, weil mit der Berufsreifeprüfung erstmals in Österreich das im Berufsleben erworbene Praxiswissen mit schulischem Theoriewissen formell gleichgestellt wurde. 2008 wurde ein Programm beschlossen, dass Lehrlingen parallel zur Lehre die Berufsmatura kostenfrei ermöglicht. Dieses Ausbildungskonzept „Lehre und Matura“ stellt begabte und motivierte Jugendliche nicht länger vor die Entscheidung: Berufserfahrung oder weitere Schulbildung.

Beides lässt sich mit Zielstrebigkeit und Ausdauer vereinen. Besonders junge Menschen, die praktisch veranlagt, begabt und gleichzeitig an Allgemeinbildung interessiert sind, finden hier einen Weg, Berufs- und Schulalltag gemeinsam für die Zukunft zu nutzen.

Mit der Ausbildungsform Lehre und Matura erhalten Lehrlinge das nötige Rüstzeug für die berufliche und private Zukunft.

Die Matura ist dabei ein wichtiges Standbein - sie garantiert eine gute Allgemeinbildung, wertet die fachliche Qualifikation auf und öffnet die Tür zu neuen Berufs- und Karrierechancen.

Damit ist nicht nur ein Zuwachs an Allgemein- und qualifiziertem Fachwissen verbunden, sondern auch die Berechtigung zu studieren. Auf diese Weise wird die Lehre auch zum Sprungbrett für eine weiterführende akademische Karriere.

Die Berufsmatura umfasst insgesamt vier Teilprüfungen. Verpflichtend sind die Fächer Deutsch und Mathematik, hinzu kommen eine lebende Fremdsprache (Englisch) sowie ein Fachbereich, wobei sich der Fachbereich auf das erlernte Berufsfeld der Lehrlinge beziehen muss. Drei Teilprüfungen können vor der LAP absolviert werden, die letzte Teilprüfung darf jedenfalls erst nach der Lehrabschlussprüfung und nach Vollendung des 19. Lebensjahres abgelegt werden.

Die Lehrzeit kann im Einvernehmen zwischen Ausbildungsbetrieb und Lehrling (Erziehungsberechtigte) verlängert werden. Die Möglichkeit dafür ist im Berufsausbildungsgesetz gegeben (max. 18 Monate). Eine Verlängerung ist jedoch für den Besuch eines Vorbereitungslehrganges nicht zwingend. Es sind auch Alternativangebote, die außerhalb der Arbeitszeit liegen, von den Trägerorganisationen vorzusehen.

Zweifach-Nutzen für Lehrlinge

Zweifach „vom Fach“: gute Allgemeinbildung und praktische Berufsausbildung
vereinen von Interessen: praktische Neigung und Interesse an Schulbildung
Aufwertung der beruflichen Fachkompetenz durch die Matura und damit interessante und hochqualifizierte Arbeit gleich nach der Ausbildung
bessere Aufstiegschancen im Unternehmen
bessere Integration in den Arbeitsmarkt durch die Lehre
offene Türen zum Schulsystem, zur Fachhochschule und Universität
eigenes Einkommen während der gesamten Ausbildungszeit
wertvolle Sozialversicherungszeiten
breites soziales Netzwerk: ArbeitskollegInnen und StudienkollegInnen

Zweifach-Nutzen für Unternehmen

fleißige, leistungsfähige und leistungsbereite Lehrlinge
Zugang zu einem Kreis „neuer“ Lehrlinge, die aufgrund der neuen Ausbildungsform sofort mit der Berufsausbildung beginnen möchten und nicht zunächst eine weiterführende Schule besuchen und damit die Möglichkeit, begabte Jugendliche zu hochqualifizierten FacharbeiterInnen im eigenen Betrieb auszubilden
beste Ausbildungsqualität
Pool von MitarbeiterInnen, die für Schlüsselpositionen in Frage kommen
hohes Entwicklungspotential im Unternehmen
keine Zusatzkosten, geringer Mehraufwand
Imagegewinn für die eigene Ausbildungstätigkeit
Lehrlinge, die ihren Ausbildungsbetrieb als aufgeschlossen gegenüber Bildung und Entwicklung erleben, bleiben „ihrem“ Unternehmen länger treu

Informationen:

Verein zur Förderung von Lehrlingen in Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
Dipl. Päd. Martin Tanzer
T: (0732) 7071-1092
M: martin.tanzer@lsr-ooe.gv.at

2. Voraussetzungen der Lehrlingsausbildung

2.1. Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

Betriebe, die erstmals einen Lehrling einstellen möchten, benötigen dazu einen Feststellungsbescheid. Dieser wird durch die Lehrlingsstelle nach Einholung einer Stellungnahme der Arbeiterkammer erlassen. Sollte im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden, dass eine ergänzende Ausbildung in einem Ausbildungsverbund notwendig ist, ist im Feststellungsbescheid

auch auszusprechen, welche Berufsbildinhalte, bezogen auf das jeweilige Lehrjahr, im Ausbildungsverbund zu vermitteln sind.

Werden in einem Betrieb bereits Lehrlinge ausgebildet und kommt ein weiterer (neuer) Lehrberuf hinzu, ist dann ebenfalls ein Feststellungsbescheid erforderlich, wenn der neue Lehrberuf mit dem schon ausgebildeten nicht mindestens zur Hälfte verwandt ist.

Die Lehrlingsausbildung muss innerhalb von 15 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides begonnen werden, ansonsten wird ein neuer Feststellungsbescheid notwendig.

2.2. Verhältniszahlen

Bei der Einstellung eines Lehrlings sind die Verhältniszahlen zu beachten. Diese sind im Berufsausbildungsgesetz geregelt (eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zwei Lehrlinge, für jede weitere je ein weiterer Lehrling; je fünf Lehrling zumindest ein nicht ausschließlich mit Ausbildung betreuter Ausbilder, auf je 15 Lehrlinge zumindest ein ausschließlich mit Ausbildung betreuter Ausbilder), können aber durch die Ausbildungsvorschriften für die jeweiligen Lehrberufe anders festgelegt sein, und regeln:

- das Verhältnis zwischen Fachkräften und Lehrlingen
- das Verhältnis zwischen Ausbildern und Lehrlingen

Die Verhältniszahl ist zum Zeitpunkt des Eintritts des Lehrlings maßgeblich, nachträgliche Änderungen in der Anzahl der Beschäftigten haben keinen Einfluss auf den Bestand des Lehrvertrages. Lehrlinge, die sich unmittelbar vor Beendigung der Lehrzeit befinden, werden nicht mehr auf die Verhältniszahl angerechnet.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die zulässige Lehrlingshöchstzahl um einen Lehrling (max. 30% des möglichen Lehrlingsstandes) überschritten, aber auch herabgesetzt, werden.

Die Lehrlingsstelle hat vor ihrer Entscheidung allerdings ein Gutachten des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen.

2.3. Lehrberechtigter

Lehrberechtigte können sein

- Inhaber eines Gewerbes oder
- sonstige im Berufsausbildungsgesetz genannte Betriebe, Einrichtungen und Personen (z.B. Gebietskörperschaften, Vereine, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte)

Die Ausbildung von Lehrlingen ist zulässig, wenn

- der Lehrberechtigte zur Ausübung der Tätigkeit befugt ist, in der der Lehrling ausgebildet werden soll
- der Lehrberechtigte (Ausbilder) die für die Ausbildung erforderlichen Fachkenntnisse besitzt
- der Lehrberechtigte den Ausbilderkurs erfolgreich besucht hat
- kein Ausbildungsverbot vorliegt
- der Betrieb (Werkstätte) so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können.

2.4. Ausbildungsverbund

Betriebe, die die festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht ausreichend vermitteln, können einen Ausbildungsverbund (= Partnerbetrieb, Kursmaßnahme) heranziehen.

Diese ergänzende Ausbildung muss im Regelfall vom Lehrbetrieb finanziert werden und erfolgt unter Anrechnung auf die Arbeitszeit.

Sollten im Rahmen des Ausbildungsverbundes Kosten anfallen, können diese im Rahmen der Richtlinien durch die Lehrlingsförderung gefördert werden. Siehe bei www.lehre-foerdern.at

2.5. Auflage

Wenn bereits im Feststellungsverfahren durch die Lehrlingsstelle erhoben wird, dass nicht alle Positionen des Berufsbildes vermittelt werden können, so erteilt die Lehrlingsstelle im Bescheid eine Auflage. Es sind dann die nicht vermittelbaren Fertigkeiten und Kenntnisse in einem „Partnerbetrieb“ oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung zu vermitteln.

2.6. Ausbilder/Ausbildungsleiter

Der Lehrberechtigte kann die Ausbildung entweder selbst durchführen oder einen Ausbilder bestellen.

Verpflichtend ist ein Ausbilder zu bestellen:

- bei Juristischen Personen (AG, GesmbH) oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts (OG, KG)
- wenn Art und Umfang des Unternehmens eine Ausbildung unter Aufsicht des Lehrberechtigten nicht zulassen (große Anzahl von Lehrlingen, Filialbetrieb)
- Fortbetrieb

Die Bestellung eines Ausbildungsleiters ist dann zweckmäßig, wenn mehrere Ausbilder im Unternehmen sind oder die Ausbildung vorwiegend auf Baustellen erfolgt und daher ein häufiger Wechsel des jeweiligen verantwortlichen Ausbilders eintritt.

Ausbilderkurs

Lehrberechtigter und Ausbilder müssen durch den erfolgreichen Besuch eines Ausbilderkurses nachweisen, dass sie die erforderlichen pädagogisch-methodischen und rechtlichen Kenntnisse für die Lehrlingsausbildung besitzen und praktisch anwenden können.

Als Zulassungsvoraussetzung für den Ausbilderkurs gilt die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Lehrberechtigte und Ausbilder, die im Zeitraum vom 1.1.1970 bis 1.7.1979 durch mindestens 3 Jahre Lehrlinge ausgebildet haben, sind vom Ausbilderkurs befreit. Weiters sind in einer Verordnung die Ausbildungen angeführt, die den Ausbildungskurs bzw. Ausbildungsprüfung ersetzen. Siehe auf www.lehrvertrag.at

3. Der Lehrvertrag

Für die Anmeldung zum Lehrvertrag steht allen öö Ausbildungsbetrieben das Online Service der WKÖÖ zur Verfügung. Dadurch kann man schnell und bequem rund um die Uhr und das 7 Tage in der Woche den Lehrvertrag zeitgerecht anmelden.

<https://online.wkooe.at/web/guest;jsessionid=A9C523962DC862AC6034166A46863869>

3.1. Inhalt

Der Inhalt des Lehrvertrages ist gesetzlich geregelt, es können jedoch auch Zusatzvereinbarungen aufgenommen werden.

Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt:

- Name, Anschrift, Gegenstand des Betriebes des Lehrberechtigten
- Standort der Betriebsstätte, wo der Lehrling ausgebildet wird
- Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort des Lehrlings, bei minderjährigen Lehrlingen Name und Wohnort beider Elternteile bzw. der gesetzlichen Vertreter
- gegebenenfalls Name des Ausbilders
- Bezeichnung des Lehrberufes
- Dauer der festgesetzten Lehrzeit
- Beginn und Ende der Lehrzeit
- Einverständnis des Lehrlings mit der Aufnahme in ein Berufsschulinternat
- Tag des Vertragsabschlusses
- Hinweis auf:
 - Pflicht zum Besuch der Berufsschule
 - allenfalls bestehende kollektivvertragliche Verpflichtung zur Ausbildung in einem Ausbildungsverbund
 - Bestimmungen über die Beendigung des Lehrverhältnisses
 - Höhe der Lehrlingsentschädigung oder Kollektivvertrag

Zusatzvereinbarungen

- Bedingungen über Verköstigung, Bekleidung und Wohnung
- besondere Gestaltung der Ausbildung

- Übernahme der Kosten für Berufsschulinternat (Achtung: kollektivvertragliche Regelungen!!)
- Ausbildungsverbund oder Kursmaßnahmen

3.2. Pflichten aus dem Lehrvertrag

Pflichten des Lehrberechtigten § 9 BAG

- Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.
- Der Lehrberechtigte hat den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind (keine „berufsfremden Tätigkeiten“). Dem Lehrling dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden, die seine Kräfte übersteigen.
- Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben, er darf den Lehrling weder misshandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn vor Misshandlungen anderer Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen.
- Der Lehrberechtigte hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Lehrlings von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen und sofern ein minderjähriger Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen wurde, auch von einer Erkrankung des Lehrlings ehestens zu verständigen. Die Verständigung vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. b und d BAG hat schriftlich und auch an den Lehrling zu erfolgen.
- Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling, der zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen (Viele Branchenkollektivverträge sehen allerdings eine für den Lehrling günstigere Regelung vor!).
- Wenn an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne Unterrichtsstunden an einem Schultag entfallen oder wenn an lehrgangsmäßigen Berufsschulen während des Lehrganges der Unterricht an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfällt und es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, dass der Lehrling während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling diese Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung freizugeben.
- Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen erforderliche Zeit freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder während der Zeit seiner Weiterverwendung gemäß § 18 BAG erstmals zur Lehrabschlussprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.

Pflichten des Lehrlings § 10 BAG

- Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen. Er hat

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen und Geräten sorgsam umzugehen.

- Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung den Lehrberechtigten oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen.
- Der Lehrling hat dem Lehrberechtigten unverzüglich nach Erhalt das Zeugnis der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrberechtigten die Hefte und sonstige Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten vorzulegen.

3.3. Lehrvertragsanmeldung

Der Lehrberechtigte muss den Lehrvertrag spätestens 3 Wochen nach Lehrzeitbeginn bei der Lehrlingsstelle zur Eintragung anmelden. Die Anmeldung bei der zuständigen Berufsschule ist innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass die Anmeldung des Lehrlings vor Arbeitsantritt bei der GKK erfolgen muss.

Für die Anmeldung zum Lehrvertrag steht allen öö Ausbildungsbetrieben das Online Service der WKÖ zur Verfügung. Dadurch kann man schnell und bequem rund um die Uhr und das 7 Tage in der Woche den Lehrvertrag zeitgerecht anmelden.

<https://online.wkooe.at/web/guest;jsessionid=A9C523962DC862AC6034166A46863869>

3.4. Lehrvertragseintragung (=Protokollierung)

Die Lehrlingsstelle hat, falls keine Erhebungen notwendig sind, ohne unnötigen Aufschub die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen.

Nach der Protokollierung wird dieser wie folgt verteilt:

- ein Exemplar bleibt bei der Lehrlingsstelle
- ein Exemplar erhält der Lehrberechtigte
- eines erhält der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter
- das vierte Exemplar wird der AK OÖ übermittelt

3.5. Verweigerung der Eintragung

Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung eines Lehrvertrages mit Bescheid zu verweigern (nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte), wenn wichtige Voraussetzungen für eine Lehrlingsausbildung nicht erfüllt sind (z.B.: allgemeine Schulpflicht nicht erfüllt, fehlende gesundheitliche Eignung des Lehrlings, fehlende Beschäftigungsbewilligung, fehlende Gewerbeberechtigung, fehlender Ausbilderkurs..).

Gegen diesen Bescheid der Lehrlingsstelle steht den Vertragspartnern ein Berufungsrecht beim Landeshauptmann zu.

3.6. Lehrlingsentschädigung

In den meisten Fällen ist die Höhe der Lehrlingsentschädigung kollektivvertraglich geregelt.

Bei Fehlen einer kollektivvertraglichen Regelung gebührt jedenfalls die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingsentschädigung.

3.7. Urlaub

Das Urlaubsausmaß beträgt für Lehrlinge 30 Werktage (Wochentage von Montag bis einschließlich Samstag). Der Verbrauch des Urlaubs ist unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Lehrbetriebes und der Erholungsmöglichkeiten des Lehrlings zwischen ihm und dem Lehrberechtigten zu vereinbaren.

Bei Jugendlichen ist ein Urlaubsverbrauch im Ausmaß von mindestens 12 Werktagen für die Zeit zwischen 15.06. und 15.09. eines Urlaubsjahres zu vereinbaren, wenn sie dies verlangen.

3.8. Weiterverwendungszeit (=Behaltezeit)

Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit 3 Monate in seinem erlernten Beruf weiterzuverwenden. Verschiedene Kollektivverträge enthalten allerdings Bestimmungen über eine Verlängerung dieser gesetzlichen Weiterverwendungspflicht. Unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann diese Weiterverwendungszeit entweder ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Berufsschule

4.1. Anmeldung

Der Lehrberechtigte hat den berufsschulpflichtigen Lehrling binnen zwei Wochen ab Beginn des Lehrverhältnisses in der Berufsschule anzumelden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Lehrverhältnis ist er entsprechend abzumelden.

4.2. Organisationsformen

Die Berufsschule ist eine berufsbegleitende Pflichtschule und ist vom Lehrling regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Es gibt zwei Formen des Berufsschulunterrichts. Besucht der Lehrling die Berufsschule in einem Lehrgang, so darf er während dieser Zeit nicht im Betrieb beschäftigt werden. (Ausnahme Schulferien)

4.3. Berufsschulpflicht

Lehrlinge sind zum Besuch der Berufsschule gesetzlich verpflichtet. Die Unterrichtszeit in der Berufsschule ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen, die Lehrlingsentschädigung ist für diese Unterrichtszeit weiterzuzahlen. Als Unterrichtszeit gelten die Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen. Auf die Unterrichtszeit sind weiters anzurechnen:

- Pausen (mit Ausnahme der Mittagspause)
- Freigegegenstände und unverbindliche Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden pro Woche
- Förderunterricht
- Förderkurse
- Schulveranstaltungen und gewisse entfallene Unterrichtsstunden

Seit der Novelle des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes 1997 dürfen jedoch Lehrlinge während des tatsächlichen Besuches eines Berufsschullehrganges nicht mehr im Betrieb beschäftigt werden. Dafür sind die bislang vorgesehenen Freizeitausgleichsregelungen gefallen. Bei ganzjährigen Berufsschulen ist eine Beschäftigung im Betrieb dann nicht mehr zulässig, wenn die tägliche Unterrichtszeit mindestens acht Stunden beträgt.

4.4. Berufsschulkosten

Grundsätzlich erwachsen dem Lehrling durch den Besuch der Berufsschule keine Kosten. Dies gilt aber nur für die Berufsschulpflicht erforderlichen Aufwendungen, nicht etwa für Schulhefte, Schreib- und Zeichengeräte. Wenn er allerdings zur Erfüllung seiner Berufsschulpflicht in einem Schülerheim (Internat) untergebracht ist, dann hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die volle Differenz zwischen den Internatskosten und der Bruttolehrlingsentschädigung zu ersetzen (vgl. Seite 6).

4.5. Sprengelzwang

Der Lehrling hat grundsätzlich jene Berufsschule zu besuchen, in deren Sprengel sein Beschäftigungsort liegt. In begründeten Fällen kann man beim Landesschulrat um Umschulung in eine andere Berufsschule ansuchen.

5. Beendigung des Lehrverhältnisses

5.1. Ablauf der Lehrzeit

Die Endigung eines Lehrverhältnisses tritt unmittelbar und ohne Tätigwerden der Lehrvertragspartner aufgrund von gesetzlichen Tatbeständen ein, durch:

- Zeitablauf - durch Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeitdauer
- Tod des Lehrlings
- Tod des Lehrberechtigten und kein Ausbilder vorhanden, es sei denn, er wird ohne unnötigen Aufschub bestellt
- Rechtskräftige Verweigerung der Eintragung des Lehrvertrages durch die Lehrlingsstelle bzw. Löschung desselben durch den Landeshauptmann
- Erlöschen der Gewerbeberechtigung oder Ausschluss von der Lehrlingsausbildung
- Wenn der Lehrling vor Lehrzeitende die LAP erfolgreich ablegt, endet das Lehrverhältnis mit Ablauf der Woche

5.2. Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses - Schriftform ist einzuhalten

5.2.1. Auflösung während der Probezeit

Während der ersten 3 Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen, ohne irgendwelche Gründe anführen zu müssen. Die vorzeitige Auflösung muss immer schriftlich erfolgen.

Wenn der Lehrling innerhalb der ersten drei Monate der Lehrzeit seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule erfüllt, ist eine Auflösung des Lehrverhältnisses auch noch während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Betrieb möglich.

Im Falle des Unternehmens- bzw. Betriebsüberganges nach AVRAG kommt es zu einer ex-lege-Vertragsübernahme durch den neuen Lehrberechtigten, somit nicht zu einem Neubeginn des Lehrverhältnisses.

In den Fällen der sogenannten Ergänzungslehrverhältnisse hingegen kann es zu einem mehrmaligen Anfall der gesetzlich vorgesehenen Probezeit kommen.

5.2.2. Einvernehmliche Auflösung

Das Lehrverhältnis kann während der gesamten Dauer einvernehmlich aufgelöst werden. Dazu bedarf es nach Ablauf der Probezeit einer Bescheinigung eines Arbeits- und Sozialgerichtes oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. Diese Bescheinigung ist der Auflösungsanzeige an die Lehrlingsstelle anzuschließen. Die Auflösungserklärung muss vom Lehrberechtigten, vom Lehrling und bei minderjährigen Lehrlingen zusätzlich von beiden Elternteilen unterschrieben werden.

5.2.3. Auflösung durch den Lehrberechtigten

Eine vorzeitige Auflösung durch den Lehrberechtigten (= Entlassung) bedarf folgender Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- Schriftform
- Vorliegen eines Entlassungsgrundes
- unverzüglicher Ausspruch

Eine rechtsunwirksame Entlassung führt zu einem Wahlrecht auf Seiten des Lehrlings; entweder begehrt er Kündigungsentschädigung (also Schadenersatz) oder den aufrechten Bestand des Lehrverhältnisses.

Entlassungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAG:

- Diebstahl oder Veruntreuung oder eine sonstige strafbare Handlung, die den Lehrling vertrauensunwürdig macht, oder wenn der Lehrling länger als 1 Monat in Haft (ausgenommen Untersuchungshaft) genommen wird
- tätliche oder erhebliche wörtliche Beleidigung gegenüber dem Lehrberechtigten oder dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörigen, gefährliche Drohung, oder wenn der Lehrling Betriebsangehörige zur Nichtbefolgung betrieblicher Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel zu verleiten sucht
- wenn der Lehrling trotz wiederholter Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt
- Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für einen Dritten erbringt und dafür ein Entgelt verlangt
- der Lehrling den Lehrplatz unbefugt verlässt
- der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist
- der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzungen nicht nachkommt

5.2.4. Auflösung durch den Lehrling

Eine vorzeitige Auflösung durch den Lehrling (Austritt) bedarf folgender Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- Schriftform
- Vorliegen eines Austrittsgrundes
- Zustimmung beider gesetzlicher Vertreter, sofern der Lehrling minderjährig ist

Eine rechtsunwirksame Auflösung durch den Lehrling (z.B. es fehlt die Schriftform oder die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter) führt nicht zur Auflösung des Lehrvertrages!

Austrittsgründe nach § 15 Abs. 4 BAG:

- der Lehrling kann ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen
- gröbliche Pflichtverletzungen durch den Lehrberechtigten oder Ausbilder, Verleitung zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen, Misshandlung, körperliche Züchtigungen oder erhebliche wörtliche Beleidigungen, oder der Lehrberechtigte (Ausbilder) unterlässt es, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlichen Züchtigungen oder unsittlichen Handlungen seitens der Betriebs- oder Haushaltsangehörigen zu schützen
- der Lehrberechtigte länger als 1 Monat in Haft gehalten wird, außer es ist ein gewerberechtl. Stellvertreter oder Ausbilder bestellt
- der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes oder Lehrvertrages zu erfüllen
- bei Betriebsverlegung in eine andere Gemeinde innerhalb der ersten beiden Monate ab Verlegung, sofern dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann; gleiches gilt, wenn der Lehrling in eine andere Gemeinde übersiedelt
- der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird
- der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt
- dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hierfür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird

5.2.5. außerordentliche Auflösung nach § 15a BAG - Ausbildungsübertritt

Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen. Folgende Schritte und Termine sind zu beachten, wenn der Lehrberechtigte dieses außerordentliche Auflösungsrecht in Anspruch nehmen will:

- **Spätestens am Ende des 9. bzw. 21. Lehrmonats:**
 - Mitteilung des Lehrberechtigten über die Absicht einer außerordentlichen Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens nachweislich an Lehrling, Lehrlingsstelle, falls vorhanden an Betriebsrat und Jugendbetriebsrat übermitteln. (Der Lehrling kann die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnen, die Ablehnung aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen.)
- **Vorschlag (Auswahl) eines Mediators(Mediatorin):**
 - MediatorIn muss in der Liste der MediatorInnen (<http://www.mediatoren.justiz.gv.at/>) eingetragen sein. Lehnt der Lehrling den(die) MediatorIn unverzüglich ab, hat der Lehrberechtigte zwei weitere MediatorInnen vorzuschlagen. Wählt der Lehrling keine dieser Personen unverzüglich aus, gilt der Erstvorschlag als angenommen.
- **Spätestens am Ende des 10. bzw. 22. Lehrmonats:**
 - Der Lehrberechtigte hat den(die) MediatorIn mit der Mediation zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der(die) gesetzliche(n) Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Die Kosten des Mediationsverfahrens trägt der Lehrberechtigte.
- **Spätestens mit Beginn des 5. Werktages vor Ablauf des 11. bzw. 23. Lehrmonats:**
 - Ende des Mediationsverfahrens durch Zeitablauf. Voraussetzung ist zumindest ein Mediationsgespräch unter Teilnahme des Lehrberechtigten oder des Ausbilders.
Ende der Mediation tritt vorher ein wenn:
 - der Lehrberechtigte sich zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses bereit erklärt,
 - oder der Lehrling erklärt, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen,
 - oder der(die) MediatorIn das Mediationsverfahren für beendet erklärt.
- **Spätestens am letzten Tag des 11. bzw. des 23. Lehrmonats:**
 - Im Falle der außerordentlichen Auflösung hat die Auflösungserklärung schriftlich zu erfolgen. Das Schriftstück muss dem Lehrling - ist dieser minderjährig auch dem(n) gesetzlichen Vertreter(n) - spätestens am letzten Tag des 11. bzw. 23. Lehrmonats zugehen. (Wird das Schriftstück per Post übermittelt, muss es entsprechend frühzeitig abgesendet werden!)
- **Unverzüglich:**
 - Im Falle einer außerordentlichen Auflösung hat der Lehrberechtigte die Lehrlingsstelle unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Fax oder Mail des Formulars 4 möglich).
- **Ablauf des letzten Tages des 12. bzw. des 24. Lehrmonats:**
 - Ende des Lehrverhältnisses.
- **Spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Auflösung:**
 - Die Berufsschule ist von der Auflösung zu verständigen (Fax oder Mail des Formulars 4 möglich).

5.3. Lehrzeugnis

Nach Beendigung der Lehrzeit bzw. auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses muss der Lehrberechtigte dem Lehrling ein gebührenfreies Lehrzeugnis ausstellen. Dieses muss zumindest Angaben über den erlernten Beruf sowie die genaue Lehrzeitdauer enthalten.

6. Lehrabschlussprüfung

6.1. Prüfungsordnung

Umfang und Ablauf regelt die jeweils für diesen Beruf erlassene Prüfungsordnung. Die Prüfung erstreckt sich auf einen theoretischen und praktischen Teil, wobei die Gegenstände der theoretischen Prüfung dann nicht abzulegen sind, wenn der Prüfungswerber die letzte Klasse der für den Lehrberuf zuständigen Berufsschule erfolgreich abgeschlossen hat.

6.2. Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Frühestens 10 Wochen vor Lehrzeitende - bei ganzjährigen Berufsschulen nicht früher als 6 Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres - kann der Lehrling zur Lehrabschlussprüfung antreten. Falls die letzte Klasse der Berufsschule bereits positiv absolviert wurde, kann der Lehrling mit Zustimmung des Lehrberechtigten bereits zu Beginn des letzten Lehrjahres zur Lehrabschlussprüfung antreten. Die Prüfung erstreckt sich auf den theoretischen und praktischen Teil, wobei die Gegenstände der theoretischen Prüfung dann nicht zu absolvieren sind, wenn der Prüfungswerber die letzte Klasse der für den Lehrberuf zuständigen Berufsschule erfolgreich abgeschlossen hat. Nach erfolgreich abgeschlossener Lehrabschlussprüfung kann eine (eingeschränkte) Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf abgelegt werden. Der Umfang erstreckt sich aber auch auf die Gegenstände der praktischen Prüfung.

6.3. Ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, auch ohne (abgeschlossener) Lehrzeit bei der Prüfungsstelle der Wirtschaftskammer eine ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung zu beantragen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres und entsprechenden Nachweis, dass die im Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse auf andere Weise erworben wurden (Anlernfähigkeit, Kurs etc.)
- Lehrlinge, die nach Vollendung von zumindest der Hälfte der vorgeschriebenen Lehrzeit keine Möglichkeit haben, für die noch fehlende Zeit einen Lehrvertrag abzuschließen

6.4. Vorzeitiges Antreten zur Lehrabschlussprüfung

Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können unter folgenden Voraussetzungen bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung beantragen und zur Lehrabschlussprüfung antreten:

- wenn der Lehrberechtigte in dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlussprüfung zugestimmt hat oder
- wenn das Lehrverhältnis einvernehmlich vorzeitig aufgelöst wurde oder
- wenn das Lehrverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat

7. Integrative Berufsausbildung

7.1. Verlängerbare Lehrverhältnisse oder Ausbildung in Teilqualifikationen

Die Anforderungen an die Fachkräfteausbildung in der Lehre nehmen ständig zu. Es gibt aber auch viele Jugendliche, die mit einer anspruchsvollen Lehrlingsausbildung überfordert wären und deshalb keine Lehrstelle bekommen.

In vielen Unternehmen gibt es Tätigkeiten, die über Hilfstätigkeiten hinausgehen, aber nicht unbedingt von vollständig ausgebildeten Fachkräften verrichtet werden müssen.

Die Wirtschaftskammer hat gemeinsam mit AK und ÖGB eine neue Form der Ausbildung entwickelt, welche dem Bedürfnis dieser Jugendlichen nach optimaler Ausbildung und dem Bedarf der Betriebe nach gut ausgebildeten Arbeitskräften entspricht.

Die integrative Berufsausbildung ist - wie die Lehre - im Berufsausbildungsgesetz geregelt und gilt ab 1. September 2003. Nach den Bestimmungen der integrativen Berufsausbildung können verlängerbare Lehrverträge oder eine Ausbildung in Teilqualifikationen vereinbart werden.

7.2. Wer kommt für die integrative Berufsausbildung in Frage?

Jugendliche, die vom Arbeitsmarktservice (AMS) nicht in eine Lehrstelle vermittelt werden können und entweder

- am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten,
- keinen positiven Hauptschulabschluss aufweisen,
- Behinderungen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes aufweisen oder
- aus sonstigen in der Qualifikation des Jugendlichen liegenden Gründen bei der Lehrplatzsuche erfolglos bleiben.

Das bedeutet in der Praxis, dass Verträge über Teilqualifikationen oder verlängerbare Lehrausbildung ausschließlich über das AMS vermittelt werden können!

7.3. Was bedeutet verlängerbare Lehrausbildung?

Für Jugendliche,

- die vom AMS für eine integrative Berufsausbildung vorgesehen werden, und
- bei denen angenommen werden kann, dass sie zwar vielleicht länger dafür brauchen, grundsätzlich aber in der Lage sind einen Lehrabschluss zu schaffen,

können Lehrverträge abgeschlossen werden, bei welchen entweder im Laufe der Lehrzeit oder auch gleich am Beginn, eine längere Lehrzeit vereinbart wird.

Voraussetzung: die Verlängerung muss für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig sein. Eine Verlängerung kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, erfolgen.

7.4. Was bedeutet Teilqualifizierung?

Für Jugendliche,

- die vom AMS für eine integrative Berufsausbildung vorgesehen werden, und
- bei denen nicht angenommen werden kann, dass sie in der Lage sind einen vollen Lehrabschluss zu schaffen,

können Ausbildungsverträge abgeschlossen werden, bei welchen Teilqualifizierungen durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes vereinbart werden.

Die Dauer der Ausbildung kann - je nach Ausbildungsinhalten - ein bis drei Jahre betragen.

7.5.

Wer sind die Ansprechpartner?

Arbeitsmarktservice (AMS)

Das AMS versucht alle Jugendlichen in Lehrstellen zu vermitteln. Wenn dies nicht möglich ist, sucht das AMS für jene Jugendlichen, auf welche die Voraussetzungen zutreffen, Ausbildungsplätze im Rahmen der integrativen Berufsausbildung.

Eine Förderung für Lehrbetriebe, welche Jugendliche im Rahmen der integrativen Berufsausbildung aufnehmen, ist in den Förderrichtlinien des AMS vorgesehen.

Berufsausbildungs-Assistenz

Die Berufsausbildungs-Assistenz berät und unterstützt die Jugendlichen und die Ausbildungsbetriebe vor und während der Ausbildung. Sie übernimmt auch die Funktion der "Drehscheibe", der Koordination aller Beteiligten.

Lehrlingsstelle

Die Lehrlingsstelle trägt die Ausbildungsverträge bzw. Lehrverträge ein, wenn alle Voraussetzungen vorliegen (AMS-Zuweisung, Berufsausbildungs-Assistenz) und organisiert die Abschlussprüfungen.

7.6. Wie läuft die integrative Berufsausbildung ab?

1. AMS oder Berufsausbildungs-Assistenz suchen nach einem Ausbildungsplatz in einem Lehrbetrieb. Wenn kein Platz in einem Lehrbetrieb gefunden wird, kann die Ausbildung auch in einer speziellen Ausbildungseinrichtung erfolgen.
2. Lehrbetrieb und Bewerber legen gemeinsam mit der Berufsausbildungs-Assistenz, einem Vertreter des Landesschulrats und einem Vertreter des Schulerhalters (Landesregierung) die Ausbildungsziele und die Ausbildungsdauer fest. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht festzulegen. Kommt eine Einigung für eine verlängerbare oder eine längere Lehre zustande, besteht in jedem Fall die volle Schulpflicht. Bei einer Teilqualifizierung besteht Schulpflicht im Rahmen der festgelegten Ziele. Wenn dies der persönlichen Situation des Jugendlichen entspricht, kann die Einbindung anstatt der Pflicht auch in Form eines Rechts zum Berufsschulbesuch erfolgen.
3. Der Lehr- bzw. Ausbildungsvertrag wird bei der Lehrlingsstelle zur Eintragung angemeldet.
4. Während der Ausbildung berät und unterstützt die Berufsausbildungs-Assistenz die Jugendlichen und die Ausbildungsbetriebe.
Vom AMS sind für die Ausbildungsbetriebe Förderungen vorgesehen. Nach Abschluss der Ausbildung kann bei verlängerbarer Lehrausbildung eine Lehrabschlussprüfung, und bei Teilqualifizierung eine Abschlussprüfung in Form einer Arbeitsprobe abgelegt werden.

Ein Wechsel zwischen verlängerbarer Lehrausbildung und Teilqualifizierung ist einvernehmlich unter Einbeziehung der Berufsausbildungs-Assistenz und des Landesschulrates in beide Richtungen möglich.

Nach abgeschlossener Teilqualifizierung kann im betreffenden Lehrberuf ein Lehrvertrag abgeschlossen werden. Bei erfolgreicher Abschlussprüfung über die Teilqualifizierung und bei positivem Abschluss des ersten Berufsschuljahres in den berufsfachlichen Fächern wird mindestens ein Jahr der Teilqualifizierung auf die Lehre angerechnet.

8. Das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz (KJBG)

8.1. Geltungsbereich

Das KJBG gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Minderjährige, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, gelten als Kinder und dürfen nicht beschäftigt werden.

Ausnahme: Einsatz im Rahmen der von den Schulen organisierten „Berufspraktischen Tage“ (Schnupperlehre).

Jugendliche sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienst-, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen und nicht Kinder sind.

Link zum KJBG:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>

8.2. Ruhepausen

Dauert die Arbeitszeit länger als 4,5 Stunden, so ist diese spätestens nach sechs Stunden durch eine mindestens halbstündige Ruhepause zu unterbrechen.

Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist dem Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren, in die der Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr fallen muss (Nachtruhe).

Die Wochenfreizeit, in die der Sonntag zu fallen hat, beträgt 2 Kalendertage und hat am Samstag um spätestens 13 Uhr, bei unbedingt notwendigen Abschlussarbeiten, spätestens um 15 Uhr zu beginnen.

(Ausnahmen von diesen Bestimmungen gibt es allerdings für Betriebe im Tourismus bzw. im Bäckereibereich).

Bei Beschäftigung Jugendlicher am Samstag dürfen diese am kommenden Montag nicht beschäftigt werden.

8.3. Überstunden

Für Jugendliche unter 18 Jahre besteht ein Überstundenverbot.

Überstunden sind grundsätzlich mit einem Zuschlag von 50% abzugelten, dabei sind aber immer die jeweiligen Branchenkollektivverträge zu beachten. Eine Besonderheit besteht bei Lehrlingen über 18 Jahre, denn für diese berechnet sich die Überstunde vom niedrigsten im Betrieb vereinbarten Facharbeiterlohn bzw. Angestelltenlohn.

8.4. Nachtruhe

Jugendliche dürfen in der Nacht - das ist zwischen 20 und 6 Uhr - nicht beschäftigt werden. Ausnahmen bestehen unter anderen für:

- Gastgewerbe (Jugendliche über 16 Jahre bis 23 Uhr - nach Gesundheitsuntersuchung)
- Mehrschichtige Betriebe (Jugendliche über 16 Jahre bis 22 Uhr im wöchentlichen Wechsel)
- Bäcker (Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ab 4 Uhr)

8.5. Verbot der Akkordarbeit

Bei Akkordarbeit beziehungsweise leistungsbezogenen Tätigkeiten ist im Einzelfall nicht auszuschließen, dass die Gesundheit des Jugendlichen gefährdet oder die Ausbildung des Lehrlings beeinträchtigt ist.

Jugendliche unter 16 Jahre dürfen nicht im Akkord oder mit akkordähnlichen Arbeiten beschäftigt werden.

8.6. Jugendlichenverzeichnis

Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der für Jugendliche geltenden Angelegenheiten ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen. Das Verzeichnis muss neben Geburtsdaten, Eintrittsdaten, Arten der Beschäftigung sowie Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen auch Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung sowie die Zeiten des Urlaubsverbrauches beinhalten. Überprüft wird das Verzeichnis durch die Arbeitsinspektoren, denen auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist.